BAESWEILER

M. 1 : 500



Dieser Plan wurde im Jahre 1964 durch den Öff best.Verm.Ing. Gerhard Kunde hergestellt. Er wurde im Mai 1971 entsprechend dem inzwischen veränderten Katasternachweis und entsprechend der veränderten Topographie berichtigt.
Eine maßliche Überprüfung augenscheinlich unveränderter topographischer Merkmale ist nicht erfolgt.
Aachen, den 02.06.1971

Öff. best. Verm. Ing.
DIPL. ING. VORHOLZ

Gemarkung Baesweiler

Fluren 16, 17, 18, 19, 22

Angefertigt nach amtlichen Karten und eigenen örtlichen Messungen im Juni 1964.

Öff.best. Vermessungsingenieur
Aachen, Flusstraße 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 IN DER SCHAF M 1:500

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
MISCHGEBIETE	MI
KERNGEBIETE	MK
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGR. Z.B. III / ZWINGEND Z.B. (III)	III / (III)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. GFZ 1,0	GFZ 1,0
BAULINIEN	
BAUGRENZEN	
VERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	Ga
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GSt
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
GLEICH FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT	

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG AACHEN
PROF. DR. ING. A. C. BOETTGER
DIPL. ING. ROBERT RIEHL
PLANUNGSTECHNIKER W. PFEFFER

BEGRÜNDUNG und FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG

1. TEILMASSNAHME ZUR DURCHFÜHRUNG DER STADTERNEUERUNG DER GEMEINDE BAESWEILER.
2. VERBESSERUNG DER INNERÖRTLICHEN VERKEHRSFÜHRUNG.
3. VERDICHTUNG DES MASSES UND DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG ENTSPRECHEND DER FUNKTION DES GELTUNGSBEREICHES.

FESTSETZUNGEN

1. DIE BAULINIEN UND BAUGRENZEN AN DER B 57, SIND NICHT ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN.
2. DIE ALS GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE FESTGESETZTE FLÄCHE, SOWEIT SIE INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN UND BAULINIEN FESTGESETZTEN, ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DES MK-GEBIETES (III GFZ 2,0) LIEGT, IST ERDGESCHOSSIG BIS ZU EINER HÖHE VON 4,5 M NICHT ÜBERBAUBAR. DIE BREITEN- UND LÄNGENMASSE SIND DEM B'PLAN ZU ENTNEHMEN. VON DER HÖHE 4,5 M AB GELTEN FÜR DIE ÜBERBAUBARKEIT DIE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES B'PLANES.
3. GEMÄSS § 1 (5) DER BAUNVO SIND IM KERNGEBIET ALLGEMEINE WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
4. FÜR DEN BEREICH DES KERNGEBIETES, DER IM WESENTLICHEN AUS DER PARZELLE NR. 186 DER FLUR 17 GEBILDET WIRD UND FÜR DEN IM B'PLAN EINE GESCHOSSZAHL NICHT FESTGESETZT IST, WIRD DURCH SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG DIE GESCHOSSZAHL 7 ALS ZWINGEND FESTGESETZT. NACH § 17 ABS. 5 DER BAUNVO SIND ABWEICHUNGEN VON DER GESCHOSSZAHL NACH UNTEN FÜR TEILE DER ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, WENN DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
5. FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 1 (5) DER BAUNVO.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.06.1960 (BGBL. S. 341) DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ....25.10.1972..... AUFGESTELLT WORDEN.

BAESWEILER, DEN ....19.03.73.....

BÜRGERMEISTER: TRIBBELS SCHRIFTFÜHRER:

RATSMITGLIED: BAUER BREUER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM.... 27.11.1973. (AZ.34.41-412-2113.73) GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN ....27.11.1973.....

REGIERUNGSPRÄSIDENT: SIEBIGS (SIEGEL)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM....18.4.1973.....BIS....18.5.1973..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAESWEILER, DEN .....29.05.1973.....

GEMEINDEDIREKTOR: VAAHSEN (SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM.....BIS..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND VOM..... BIS.....ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAESWEILER, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ....23.08.1973..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BAESWEILER, DEN ....29.08.1973.....

BÜRGERMEISTER: I.V. H.VÖLL SCHRIFTFÜHRER:

RATSMITGLIED: BAUER BREUER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

AACHEN,.....,DEN ....23.08.1973.....

KREISOBERVERMESSUNGSDIREKTOR: HEENEL (SIEGEL)